

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 21/08 B

L 4 R 1078/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 RA 159/04 (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r c h t o l d und die
Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. September 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Kläger als Selbstständiger im Beitrittsgebiet seit Januar 1991 der Rentenversicherungspflicht unterliegt und für die Zeit seit Januar 1999 Beiträge zu entrichten hat.
- 2 Der 1962 geborene Kläger ist gelernter Zahntechniker. Er errichtete als alleiniger Gesellschafter eine GmbH, die im Dezember 1990 in das Handelsregister eingetragen wurde. Als Geschäftsführer meldete er den Betrieb dieses zahntechnischen Labors im Januar 1991 als Gewerbe an. In die Handwerksrolle wurde die GmbH am 1.1.1991 eingetragen. Der beklagte Rentenversicherungsträger stellte fest, dass der Kläger in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sei, weil er am 31.12.1991 im Beitrittsgebiet selbstständig tätig gewesen sei, und forderte Beiträge ab Januar 1999. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt, der Kläger sei bei Aufnahme seiner selbstständigen, nicht nur geringfügig ausgeübten Tätigkeit im Beitrittsgebiet nach § 10 Sozialversicherungsgesetz versicherungspflichtig geworden und gemäß § 229a SGB VI über den 31.12.1991 hinaus geblieben. Er habe weder einen Antrag auf Beendigung der Versicherungspflicht nach § 229a Abs 1 Satz 2 SGB VI noch einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 231 Abs 6 SGB VI gestellt und hätte auch nicht aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches so gestellt werden müssen, als habe er einen Antrag auf Befreiung gestellt.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 12.9.2008.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).



Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit des Urteils kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.

- 6 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Für die Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache dient der Wahrung und einheitlichen Fortbildung des Rechts (BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44 und 48). Es muss deshalb auch dargetan werden, dass die Rechtsfrage in dem einer Zulassung folgenden Revisionsverfahren entscheidungserheblich und damit auch klärungsfähig sein kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31 und 54). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Der Kläger hält als Rechtsfrage für klärungsbedürftig :

"Ergibt sich aus § 28a SGB IV eine Meldepflicht hinsichtlich derjenigen, die zwar in Ausübung selbständiger Tätigkeit nicht als Arbeitnehmer im eigentlichen Sinne zu betrachten sind, jedoch trotzdem der Versicherungspflicht unterliegen und ist diese Meldepflicht auch Inhalt der Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV?"

- 8 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage formuliert hat. Es kann auch dahinstehen, ob der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der Frage aufgezeigt hat. Angesichts des Wortlauts der Meldevorschrift und des rechtlichen Rahmens, in welchem die Meldevorschriften insgesamt stehen, hätte es insoweit zumindest einer Darlegung bedurft, weshalb die Ausdehnung der Meldepflichten über den Kreis der Beschäftigten auf den Arbeitgeber selbst als Erwerbstätigen oder sonstiger für den Arbeitgeber tätiger Erwerbstätigen eine zulässige Auslegung des Gesetzes sein könnte. Für den Arbeitgeber könnten bei diesen gerade keine Zahlungspflichten entstehen, sodass nicht erkennbar ist, welchen Zweck eine Meldung haben sollte.
- 9 Jedenfalls fehlt es an der erforderlichen Darlegung der Klärungsfähigkeit. Er führt lediglich aus, klärungsfähig sei die Rechtsfrage deshalb, weil er bei einer Meldepflicht die Beendigungs- bzw die Befreiungsmöglichkeiten hätte wahrnehmen können. Dies genügt nicht.



- 10 Klärungsfähig könnte diese Frage nur sein, wenn die übrigen Voraussetzungen für eine Beendigung der Versicherungspflicht aufgrund eines Antrages nach § 229a Abs 1 SGB VI bzw eines Antrags auf Befreiung gemäß § 231 Abs 6 SGB VI vorgelegen haben könnten. In der Beschwerdebegründung hätte deshalb dargelegt werden müssen, aus welchen Gründen bei Bejahung der gestellten Frage eine Beendigung der Versicherungspflicht gemäß § 229a Abs 1 SGB VI möglich gewesen sein könnte, insbesondere aus welchen Gründen der Kläger dann bis zum 31.12.1994 die Beendigung der Versicherungspflicht hätte beantragen können. Hierzu hätte es Ausführungen zur Durchführung und zum Zeitpunkt von Betriebsprüfungen bedurft, aufgrund derer auf die Versicherungspflicht hätte hingewiesen werden können, sodass noch innerhalb der Frist des § 229a Abs 1 SGB VI bis zum 31.12.1994 ein Antrag auf Beendigung der Versicherungspflicht hätte gestellt werden können. Soweit der Kläger eine Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 231 Abs 6 SGB VI begehrt, zeigt die Beschwerde ebenfalls nicht die Klärungsfähigkeit auf. Es wird nicht dargelegt, inwieweit die übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt seien könnten. Für Ausführungen hierzu hätte schon deshalb Anlass bestanden, weil das LSG in seinem Urteil ausgeführt hat, der Kläger habe nicht nachgewiesen, dass er vor dem 10.12.1998 eine anderweitige Versorgung iS von § 231 Abs 5 Satz 1 Nr 2 oder 3 oder Satz 2 SGB VI überhaupt getroffen habe.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

